

Bebauungsplan Nr. 1495 „Steinfeldstraße/ Brunnenstraße“
– Beteiligung der Träger öffentlicher Belange -
Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz
im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün

Planung

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen Voraussetzungen zur weiteren Umstrukturierung des Plangebietes geschaffen werden, die eine Ausweisung neuer Bauflächen, eine Sanierung und Ergänzung von Grünflächen sowie eine Optimierung der Erschließung beinhaltet. Geplant ist die Anwendung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13 a BauGB.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Das Plangebiet zeigt sich als gut durchgrünt, der Anteil der überbauten Flächen liegt bei höchstens 50 %. Insbesondere im Bereich der Schleuse befinden sich zahlreiche unversiegelte Bereiche mit z.T. altem Gehölzbestand. Dieser Bestand hat Bedeutung vor allem als Nahrungs- und Brutbiotop für die Avifauna und als Lebensraum für Fledermäuse, für deren Vorkommen auch die Wassernähe spricht. Eine detaillierte Kartierung wurde 2007 durchgeführt. Es wurden elf, im Stadtgebiet überwiegend sehr häufige Brutvogelarten und neun Gastvogelarten festgestellt. Insgesamt handelt es sich um eine eher geringe Artenzahl. Kartiert wurden weiterhin fünf verschiedene Fledermausarten, die das Plangebiet als Jagdrevier nutzten. Ein Sommerquartier wurde nicht nachgewiesen, kann aber aufgrund der Biotopstruktur nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Auf Grundlage der bisherigen Bestandserhebungen bestehen keine erhöhten Anforderungen an artenschutzrechtliche Belange, da Lebensstätten planungsrelevanter Arten nicht nachgewiesen wurden.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Bei Realisierung der Planung wird es aufgrund zusätzlicher Baumaßnahmen zur Versiegelung bisher unversiegelter Flächen kommen. Zugleich gehen einige Gehölzstrukturen verloren. Auch bei der geplanten Geländemodellierung in Schleusennähe ist mit dem Verlust von Grünbestand zu rechnen. Damit verringern sich die Lebensraumangebote für Vögel und Fledermäuse.

Eingriffsregelung

Aufgrund alter Baurechte werden keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sein. Im Sinne einer Vermeidung von Beeinträchtigungen ist jedoch der weitgehende Erhalt des Gehölzbestandes anzustreben. Soweit eine Fällung notwendig, ist diese aus Gründen des Artenschutzes in der Zeit vom 01.10.-28.02. anzustreben.

Baumschutzsatzung

Die Mehrzahl der Gehölze unterliegt dem Geltungsbereich der Baumschutzsatzung, die uneingeschränkt Anwendung findet. Eine Entscheidung über den Erhalt der Bäume und ggf. deren Ersatz erfolgt in einem gesonderten Verfahren.

27.12.2011